



Satzung der Thüringer Wanderakademie e.V.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Thüringer Wanderakademie e.V. am 05. Mai 2016 in Bad Blankenburg beschlossen.

Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Thüringer Wanderakademie e.V.**“
2. Träger des Vereins ist der „Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V.“ als ein Hauptverein des Landesverbandes der Thüringer Gebirgs- und Wandervereine e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Blankenburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Logo des Vereins ist das aufgeschlagene Buch über dem die grün unterlegten Landesumrisse Thüringens mit der Windrose darauf abgebildet ist und dem darüber im Halbkreis angeordneten Schriftzug Thüringer Wanderakademie e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Wanderbewegung in Thüringen**.
Er trägt damit dazu bei den Bürgern in der Vielfalt seiner Formen die Möglichkeiten der sportlichen, körperlichen und gesundheitsfördernden, aber auch der kulturellen und sozial orientierten Betätigung in jedem Lebensalter zu erschließen.
2. Die Thüringer Wanderakademie e.V. ist die **Bildungs-, Informations- und Beratungseinrichtung** des „Landesverbandes Thüringen der Deutschen Gebirgs- und Wanderverbandes e.V.“ mit seinen Hauptvereinen.
Sie ist eine der in der Deutschen Wanderakademie des „Deutschen Gebirgs- und Wanderverband e.V.“ zusammengeschlossenen Bildungseinrichtungen.
3. Der Verein fungiert im Bereich der Bildungsarbeit **überregional**. Somit können Wanderfreunde aus anderen Bundesländern an Bildungsmaßnahmen teilnehmen.
4. Der **Vereinszweck** wird verwirklicht, indem der Verein
 - Angebote zur Aus- und Fortbildung mit sportlich-touristischen, kulturellen, gesundheitsbezogenen Inhalten vermittelt.
 - Projekte entwickelt, fördert und begutachtet, die der Gestaltung touristischer Angebote und der dazu erforderlichen strukturellen und materiell-technischen Voraussetzungen dienen.
 - Den Erfahrungsaustausch verschiedener an der Entwicklung und Gestaltung des Wanderns und des Tourismus in Thüringen beteiligten Institutionen und Personen durch Fachtagungen, Arbeitsseminare, Kongresse u. a. Maßnahmen organisiert und fördert.
 - Die Organisation und Gestaltung von Bildungswanderungen durch beispielhafte Angebote unterstützt.
 - Anbieter touristischer Programme und Dienstleistungen bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Tätigkeit unterstützt und berät.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, insbesondere durch die in § 2 dargestellten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen ans Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen, Einrichtungen und Gesellschaften, sofern sie die Zielstellung des Vereins unterstützen;
 - natürliche Personen.Eine Aufnahme natürlicher Personen kommt nur in Betracht, wenn an der Mitwirkung dieser Person an der Arbeit der Wanderakademie ein besonderes Interesse besteht.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Schriftlichen Aufnahmegesuches.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Tod.
4. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Beiträge, Gebühren, Zuschüsse, Spende sowie sonstige Einnahmen.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes

 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.

5. Die Mitglieder des Vereins entsenden je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme und es haben die Mitglieder des Vorstandes je eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/inDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB
 - und bis zu 5 Beisitzer/innen.
3. Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft aus seinen Reihen den/die Geschäftsführer/in der Akademie. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in der Landessportschule des Landessportbund Thüringen in Bad Blankenburg.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen.
6. Die Referenten die durch die Thüringer Wanderakademie e.V. eingesetzt werden, sind in einem Referentenpool erfasst, und werden durch den Vorstand bestätigt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Arbeitskreises sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bad Blankenburg, am 05. Mai 2016-04-08

Frank Persike
Vorsitzender